

13 Bedingungen für den Handel mit Gebrauchtwaren

- c) Büchern und Zeitschriften entsprechend der Anordnung vom 8. April 1970 über den Antiquariatsbuchhandel in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 37 S.277);
 - d) Sekundärrohstoffen, wie Alttextilien und Altpapier;
 - e) Kraftfahrzeugen;
 - f) in der Anlage 2 genannten Erzeugnissen.
- (4) Für den Verkauf von Gebrauchtwaren an gesellschaftliche Bedarfsträger gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.
- (5) Für bestimmte gebrauchte Konsumgüter kann der An- und Verkauf in spezialisierten Verkaufseinrichtungen der Betriebe erfolgen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder der Verkauf im Auftrag (Übernahme in Kommission) aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros, Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung durch Verkaufseinrichtungen der Betriebe.

Anmerkung: Zum Verkauf im Auftrag vgl. § 145 ZGB (Reg.-Nr. 1)

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind Konsumgüter, die sich im Eigentum, in der Nutzung oder in Verwaltung der im Abs. 1 Genannten befinden oder befanden und für deren Zweckbestimmung die Nutzung als persönliches Eigentum der Bürger charakteristisch ist, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind.

(3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind berechtigt, gebrauchte oder nicht gebrauchte, aber wertgeminderte Waren zu herabgesetzten Preisen vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und zu verkaufen.

§ 3

Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung der Aufgaben in die Versorgungspläne, Versorgungs- und Intensivierungskonzeptionen sowie Handelsnetzkonzeptionen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sichern, daß die Leistungen des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung komplexer Sortimente in den An- und Verkauf und die Erweiterung der Verkaufsraumflächenplanmäßig erhöht werden. Das Handelsniveau im An- und Verkauf ist ständig zu verbessern, und die Kun-

dendienste und Dienstleistungen sind weiter zu entwickeln.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen für die Taxierung, den Transport und die Kundendienstleistungen die Versorgungsbereiche fest, für die die jeweiligen Verkaufseinrichtungen der Betriebe zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den betreffenden Verkaufseinrichtungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

§ 4

Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels

(1) Der Handel mit Gebrauchtwaren ist durch die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sowie die sozialistischen Betriebe mit Einzelhandelsfunktion als unmittelbarer Bestandteil der Versorgung in die gesamte Leitung, Planung und Organisation des Handels einzuordnen.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern in den Verkaufseinrichtungen eine hohe Verkaufskultur einschließlich einer sachkundigen Beratung und dem Fachhandel analoge Kundendienste und Dienstleistungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Übernahme von Gebrauchtwaren

(1) Die Übernahme von Gebrauchtwaren erfolgt nur von Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Bürger haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Verträge über den Ankauf und den Verkauf im Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen.

Anmerkung: Zur Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen vgl. § 50 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Gebrauchtwaren werden von Bürgern nur in solchen Mengen übernommen, die nach allgemeiner Erfahrung dem üblichen Umfang des persönlichen Eigentums entsprechen.

(4) Gebrauchtwaren dürfen nur dann übernommen werden, wenn der Veräußerer/Auftraggeber versichert, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisarechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist.

(5) Die zu übernehmenden Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe können die Übernahme davon abhängig machen, daß der Nachweis